

Urlaubsanspruch während Kurzarbeit?

Im Zusammenhang mit den von vielen Unternehmen während der Corona-Pandemie genutzten Kurzarbeitsmöglichkeiten gibt es noch einige rechtlich nicht geklärte Fragen. Eine dieser Fragen betrifft das Entstehen von Urlaubsansprüchen während der Kurzarbeit.

Wie das Landesarbeitsgericht Düsseldorf vor kurzem in einem Fall entschieden hat, erwerben Arbeitnehmer jedenfalls während sogenannter Kurzarbeit Null keine Urlaubsansprüche nach § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), (LAG Düsseldorf, Urteil vom 12. März 2021, Az.: 6 Sa 824/20).

Das LAG folgte dem Grundsatz „Ohne Arbeit auch kein Anspruch auf Erholung“. Der Erholungsurlaub diene der Erholung der Arbeitnehmerin und setze somit eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Während der Kurzarbeit Null müssen die Arbeitnehmer aber gerade keine Arbeitsleistung erbringen, so dass in diesem Zeitraum auch kein Urlaubsanspruch entstehe. Der Arbeitgeber sei daher berechtigt gewesen, den Jahresurlaub um die Zeiten angeordneter Kurzarbeit Null zu kürzen.

Das letzte Wort ist in dieser Angelegenheit allerdings noch nicht gesprochen. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen. Bis eine letztinstanzliche Entscheidung vorliegt, müssen die Unternehmen mit einer gewissen Rechtsunsicherheit leben.

Unser Tipp:

Um jedenfalls nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses einen gewissen Schutz vor etwaigen Urlaubsnachforderungen zu haben, empfehlen wir Arbeitgebern, Ausschlussklauseln in neuen Arbeitsverträgen stets auf dem rechtlich aktuellen Stand zu halten. Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses wandeln sich nämlich etwaige Resturlaubsansprüche in einen Urlaubsabgeltungsanspruch um. Dieser reine Geldanspruch kann bei Vereinbarung entsprechender Ausschlussfristen im Arbeitsvertrag nach der dort vorgesehenen Zeit verfallen, wenn er nicht rechtzeitig vom Arbeitnehmer geltend gemacht wird.

Ihr Ansprechpartner ist:

Marten Reichenau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. +49 30 69 80 90 70
reichenau@mayr-arbeitsrecht.de